

## Zinsaufwendungen der Kapitalgesellschaften

## Achtung: 30-Prozent-Grenze

Mit der Steuererklärung für das Jahr 2008 müssen die Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) auch die Bestimmungen über den begrenzten Abzug von Zinsaufwendungen (*interessi passivi*) anwenden. Das kann besonders für stark verschuldete Gesellschaften zu unangenehmen Überraschungen führen. Abgesehen von einem Pauschalbetrag von 10.000 Euro können nämlich die Zinsaufwendungen nur im Ausmaß von 30 Prozent des Brutto-Betriebsergebnisses (*risultato operativo lordo - Rol*) abgezogen werden.

Wenn die Zinsaufwendungen diese Grenze überschreiten, kann der nicht abziehbare Teil der Zinsaufwendungen vorge-

tragen und in den folgenden Jahren abgezogen werden. Doch dazu müssen die Zinsaufwendungen in den folgenden Jahren unter die 30-Prozent-Grenze sinken.

Als Zinsaufwendungen sind vor allem die Zinsen für Darlehen und die Leasingmieten zu berücksichtigen. Keine Aufwendungen und deshalb stets voll abziehbar sind u. a. die Zinsen, die bereits im Wert der Anlagegüter eingerechnet wurden, sowie die Zinsen für Darlehen zum Bau von für den Verkauf bestimmten Immobilien, wenn diese Zinsen in den Wert des Endbestandes einfließen.

Nach Ermittlung der Zinsaufwendungen erfolgt der Abzug

eventueller Zinserträge (*interessi attivi*). Darauf muss das Brutto-Betriebsergebnis (Produktionsergebnis abzüglich Produktionskosten zuzüglich Abschreibung und Leasingmieten) berechnet werden.

Abzüglich des Pauschalbetrages von 10.000 Euro dürfen die Zinsaufwendungen dann höchstens in der Höhe von 30 Prozent vom Betriebsergebnis bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Ab 2010 ist es möglich, den noch nutzbaren Abzugsbetrag auf das kommende Jahr vorzutragen, wenn die Zinsaufwendungen nicht die 30-Prozent-Grenze erreichen.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

## Abschreibung


## Sätze seit 1988 unverändert

Mit dem Haushaltsgesetz 2008 sind wichtige Änderungen bei den Abschreibungen vorgenommen worden, die sich

nun bei der Steuererklärung der Unternehmen auswirken. So wurden die vorgezogenen und beschleunigten Abschreibungen

abgeschafft. Zudem hat die Steuerbehörde die Möglichkeit, Abschreibungen nicht anzuerkennen, die im Widerspruch zu den in den vergangenen Jahren angewandten Buchungsregeln stehen. In solchen Fällen kann der Betrieb jedoch beweisen, dass aufgrund der allgemeinen Buchungsgrundsätze eine wirtschaftliche Begründung vorliegt.

Um die einschneidenden Änderungen schmackhaft zu machen, wurde eine Überarbeitung der Abschreibungssätze in Aussicht gestellt. Doch bis jetzt ist alles beim Alten geblieben. Es gelten noch immer die Abschreibungssätze nach Ministerialdekret vom 31. 12. 1988. So beträgt zum Beispiel der Abschreibungssatz für Computer und andere elektronische Geräte 20 Prozent, was einer Abschreibungsdauer von fünf Jahren entspricht. Bei der anhaltenden technischen Entwicklung ist das zu lang. Die Abschreibung müsste in drei Jahren möglich sein.

Für die im Jahr 2008 neu eingesetzten Anlagegüter können die Abschreibungssätze bereits im ersten Jahr im vollen Ausmaß angewandt werden, auch wenn die Maschine oder die Anlage erst gegen Jahresende in Betrieb genommen wurde. Dies hat die gleiche Auswirkung wie die vorgezogene Abschreibung, weil im ersten Jahr die Abschreibungssätze nur in halber Höhe angewandt werden können. abk 

DER EXPERTE  
ANTWORTET

## Erbschaftsrecht

**Ich habe zusammen mit meinem Bruder das Einzelunternehmen von meinem Vater geerbt. Ich möchte nicht im Unternehmen arbeiten und habe vor 40 Prozent an meine Schwägerin und zehn Prozent an meinem Bruder zu verkaufen. Stimmt es, dass ich die dafür bezogene Vergütung versteuern muss?**

Das ist richtig. Die Mehrerlöse für den Verkauf Ihres Anteils am geerbten Einzelunternehmen werden versteuert. Genauer gesagt sind es verschiedene Einkünfte gemäß Art. 67 D.P.R. Nr. 917/1986. In der Steuererklärung werden die Mehrerlöse in der Übersicht RL angegeben. Sie ergeben sich aus der Differenz der Vergütung und den steuerlichen Kosten der Güter, die in der Buchhaltung des Verstorbenen angegeben wurden.

## Immobiliensteuer Ici

**Ich habe eine Wohnung gekauft, die ich als Wohnsitz nutze. Habe ich Anrecht auf die Befreiung von der Gemeindeimmobiliensteuer Ici?**

Die Befreiung von der Ici steht all jenen zu, die die Immobilie als Erstwohnung nutzen. Gemäß Art. 1 des Gesetzesdekretes Nr. 93/2008 wird von der Finanzverwaltung die Erstwohnung dort angesehen, wo der Steuerpflichtige seinen anagrafischen Wohnsitz hat, außer es wird das Gegenteil bewiesen. Sollten Sie bei Ihrer neuen Wohnung nicht den anagrafischen Wohnsitz gemeldet haben, können Sie dennoch von der Ici befreit werden, wenn Sie der Gemeinde beweisen, dass die Wohnung als Erstwohnsitz genutzt wird.

\*\*\*

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion ([dolomiten.wirtschaft@athesia.it](mailto:dolomiten.wirtschaft@athesia.it)). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl unter den eingesandten Fragen zu treffen.



Hubert Berger,  
Kanzlei  
lanthaler+  
berger+  
partner

TERMINKALENDER  
Letzter Termin

Montag, 15. Juni

**Einzelhändler – Sammelbuchung der Mai-Umsätze:**

Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute die im Mai mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

Vordruck 730 vom Steuerbeistandszentrum:

Arbeitnehmer und Pensionisten, die ihre Steuererklärung bei einem Steuerbeistandszentrum (*centro di assistenza fiscale - Caf*) gemacht haben, erhalten den Vordruck 730/3 mit der Abrechnung der geschuldeten Einkommensteuer.

Dienstag, 16. Juni

**UNICO-Steuererklärung – Saldo- und Akontozahlung:**

Die Steuerpflichtigen müssen bis heute die aufgrund der UNICO-Steuererklärung für das Jahr 2008 geschuldete Saldo- und Akontozahlung durchführen. Steuerpflichtige, die Branchenrichtwerte berücksichtigen müssen, haben für die Steuerzahlung bis zum 6. Juli Zeit (ohne den Aufschlag von 0,4 Prozent). Das hierfür angekündigte Ministerialdekret wurde aber noch nicht veröffentlicht.

**Mehrwertsteuer-Jahreserklärung:**

Zahlung der aufgrund der Mehrwertsteuer-Jahreserklärung für das Jahr 2008 geschuldeten Steuer. Dabei ist für den Zeitraum 16. 3. – 16. 6. 2009 ein Aufschlag von 0,4 Prozent je ganzen oder angefangenen Monat zu entrichten.

**Handelskammergebühr:**

Unternehmen und Freiberufler, die bei der Handelskammer eingetragen sind, müssen bis heute die Handelskammergebühr überweisen.

**Gemeindeimmobiliensteuer (ICI):**

Bis heute muss die erste Rate der Gemeindeimmobiliensteuer für Gebäude und Baugrundstücken überwiesen werden.